

**Amtliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Breite, 3. Änderung“
in Oberndorf a.N. Stadtteil Beffendorf
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans**

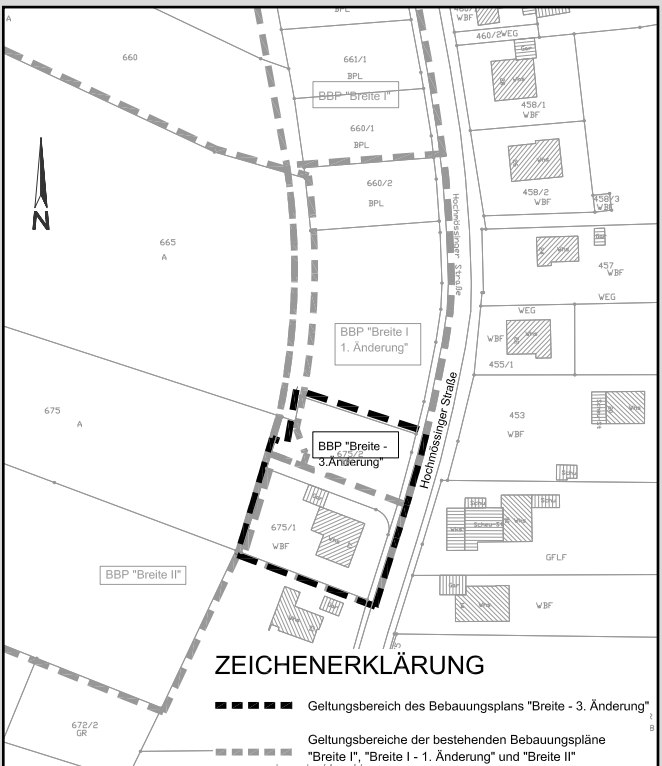
Der Gemeinderat Oberndorf a.N. hat in öffentlicher Sitzung am 25.09.2018 den Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Breite, 3. Änderung“ im Stadtteil Beffendorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung (gekürzt)

Der Bebauungsplan dient zur Anpassung der Zufahrt zum neuen Baugebiet (z.B. Sichtdreiecke) und zur Ergänzung von Gehwegen. Zusätzlich erfolgt eine Aktualisierung der Festsetzungen zur Angleichung an die Vorgaben neuerer Baugebiete.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich an der Hochmössinger Straße in Beffendorf, es umfasst die Grundstücke FlSt. Nr. 675/1 und 675/2. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgend abgedruckte Abgrenzungsplan.



Der Bebauungsplan erfüllt die Anwendungsvoraussetzungen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), von der Durchführung einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird damit abgesehen.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom 08.10.2018 bis einschließlich 12.11.2018 im Rathaus Oberndorf a. N., Klosterstraße 3, Flur von den Zimmern 128/129, während den Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift gespeichert werden. Zum Satzungsbeschluss werden die vorgebrachten Informationen dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung in den städtischen Gremien behandelt.

Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch unter www.oberndorf.de auf der Seite „Öffentlichkeitsbeteiligung“ abgerufen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.